

27. 06. 1988

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW)

A Problem

Archivgut ist Kulturgut von hohem Rang. Es umfaßt die Schriftdenkmäler unserer Geschichte und Kultur und steht damit unter den verpflichtenden Bestimmungen des Artikels 18 der Landesverfassung. Im Unterschied zu den Kunst-, Bau- und Bodendenkmälern, deren Schutz durch das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gewährleistet ist, fehlt für das Archivgut bisher jegliche gesetzliche Konkretisierung dieses Verfassungsauftrags. Weder die Aufgaben der Archive noch die Übernahme, Verwahrung und Nutzung des Archivguts sind bisher durch eine spezielle Rechtsnorm geregelt. Eine solche ist inzwischen dringend erforderlich. Denn in den Archiven werden auch personenbezogene Daten und Unterlagen aufbewahrt, erschlossen und genutzt. Nach Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „informationellen Selbstbestimmung“ (Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz) ist die Übermittlung, Weiterverarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jedoch nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung möglich. Dies gilt gleichermaßen für staatliches wie für kommunales Archivgut wie auch für Archivgut sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes.

B Lösung

Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen soll das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung schützen und seine Nutzung gewährleisten. Der Gesetzentwurf legt die Aufgaben der Archive fest und definiert das Archivgut. Er regelt die Anbietungs- bzw. Ablieferungspflicht für archivreifes Registraturgut der Landesdienststellen, die Verwahrung des staatlichen Archivguts in den staatlichen Archiven und enthält die wesentlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Archivgut unter besonderer Berücksichtigung des Archivguts, das aus personenbezogenen Unterlagen besteht oder personenbezogene Daten enthält. Er enthält ferner die – unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes – notwendigen Regelungen für deren Archive und schafft schließlich die Rechtsgrundlage für den Erlass ergänzender Bestimmungen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Belange sind berücksichtigt. Der verfassungsrechtlich garantierte Bereich der kommunalen Selbstverwaltung wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Datum des Originals: 21. 06. 1988 / Ausgegeben: 06. 07. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

MMJ 10/83+2-2

**Gesetz
über die Sicherung und Nutzung öffentlichen
Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen –
ArchivG NW)**

I. Staatliches Archivgut

§ 1 Aufgaben der staatlichen Archive

- (1) Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instandzusetzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Unterlagen der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (2) Die staatlichen Archive können auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Sie können die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bei der Schriftgutverwaltung beraten.
- (4) Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.
- (5) Die Landesregierung kann den staatlichen Archiven andere als in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften genannte Aufgaben übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlichen Archivwesen stehen.

§ 2 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben haben.

(4) Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.

§ 3 Ablieferungspflicht

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 60 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem zuständigen staatlichen Archiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für seinen Geschäftsbereich oder für Teile seines Geschäftsbereichs im Verwaltungswege einheitliche Regelungen treffen.

(4) Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem zuständigen staatlichen Archiv festzulegen, sofern keine einheitliche Regelung nach Absatz 3 Satz 2 besteht. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(5) Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für diese die Anbieters- und Ablieferungspflicht.

(6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 10) –, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme an. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die staatlichen Archive können das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Bei der Übernahme kann ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden, daß die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält. Eine Anbieterspflicht gegenüber den staatlichen Archiven besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten werden, sofern diese die Verwahrung gemäß § 4 Abs. 7 und 8 und die Nutzung gemäß §§ 5 bis 7 gewährleisten und archivfachlichen Anforderungen genügen. Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
2. von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

§ 4 Verwahrung

(1) Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren; es ist unveräußerlich.

(2) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrags in einem anderen hauptamtlich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben ist.

(3) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich fachlich betreuter öffentlicher Archive unentgeltlich nur übereignet werden, wenn dies von der Herkunft des staatlichen Archivguts her fachlich geboten und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(4) Die staatlichen Archive können Archivgut des Bundes nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes verwahren, soweit es der Ergänzung ihres Archivguts dient.

(5) Die staatlichen Archive können Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können dabei mit den Eigentümern privaten Archivguts Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen des Eigentümers regeln.

(6) Die nichtarchivwürdigen Stücke staatlichen Zwischenarchivguts sind solange aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder deren Rechtsnachfolger sie zur Vernichtung freigegeben hat; erfolgt die Freigabe zur Vernichtung nicht innerhalb von 30 Jahren nach Übernahme, so können sie zurückgegeben werden.

(7) Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen (§ 3 Abs. 2).

(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die staatlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Nutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für Zwischenarchivgut entsprechend.

§ 6 Nutzung durch Betroffene

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus dem Archivgut und dem Zwischenarchivgut amtlicher Herkunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 7 Nutzung durch Dritte

(1) Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.

(2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 80 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 30 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch Anonymisierung oder

andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

(5) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder
- c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlusssachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

(6) Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8 Benutzungs- und Gebührenordnung

(1) Einzelheiten der Benutzung des Archivguts der staatlichen Archive, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnung.

§ 9 Archivgut des Landtags

(1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden.

(2) Sofern der Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.

II. Kommunales Archivgut

§ 10 Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.

(2) Sie erfüllen diese Aufgabe durch

- a) Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
- b) Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
- c) Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.

(3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. § 2 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) § 4 Abs. 7 und 8, §§ 6 und 7 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlass einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für örtliche und gleichgestellte Stiftungen (§ 2 Abs. 3 StiftG NW) entsprechend.

III. Sonstiges öffentliches Archivgut

§ 11 Sonstiges öffentliches Archivgut

Archivwürdige Unterlagen der in § 3 Abs. 6 Satz 1 genannten Stellen, die eigene Archive im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 6 unterhalten, sind in diese Archive zu übernehmen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gelten für diese Archive § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7 und 8 sowie §§ 6 und 7 entsprechend, sofern keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Über die Verlänge-

rung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheidet der Träger des Archivs.

IV. Schlußvorschriften

§ 12 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

(2) Bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen anfallenden Unterlagen der Dokumentation und Information von heute sind – unabhängig vom Informationsträger – die historischen Quellen von morgen. Es muß daher sichergestellt werden, daß die bei diesen Stellen nicht mehr benötigten Unterlagen den Archiven angeboten werden, damit diese in die Lage versetzt werden, den archivwürdigen Teil zur umfassenden Dokumentation der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zu übernehmen, dauerhaft zu erhalten und für die Nutzung aufzubereiten.

Die in den Archiven verwahrten Unterlagen sichern die rechtsstaatlich gebotene Kontinuität der Verwaltung und sind zugleich als objektive Quellen die unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Ihre Erhaltung und Nutzung liegt damit im öffentlichen Interesse.

Das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Archivgut dient nicht nur den Archiveigentümern als interner Informationsspeicher zur Erfüllung ihrer Aufgaben, es dient vielmehr auch der Erforschung der Geschichte – und dies mit wachsendem zeitlichen Abstand zu den dokumentierten Ereignissen mit zunehmender Ausschließlichkeit. Archivgut ist damit Kulturgut von hohem Rang. In aller Regel besteht es aus nur einmal vorhandenen Stücken und ist daher unersetzlich.

Dieses wertvolle und unersetzliche Archivgut

- zur Förderung von Bildung und Wissenschaft,
- zur Förderung der historisch-wissenschaftlichen Forschung,
- zur Förderung des Verständnisses aller Gesellschaftskreise für Vergangenheit und Gegenwart ihres Gemeinwesens,
- zur Förderung der Einsicht in die demokratische Entwicklung in Deutschland

gegen Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und für seine Erhaltung und Nutzung zu sorgen, ist eine politisch wichtige Aufgabe, der im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Artikel 18 der Landesverfassung verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Der Verfassungsauftrag richtet sich gleichermaßen an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Erfüllung dieses Auftrags ist eine gesetzliche Regelung unverzichtbar. Der Runderlaß des Kultusministers vom 9. November 1984 (MBI. NW. S. 1779) über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen reicht in seiner Rechtsqualität und durch seine Beschränkung allein auf den staatlichen Bereich nicht aus, die notwendige rechtliche Absicherung der Arbeit der öffentlichen Archive zu gewährleisten.

Im wesentlichen bedürfen folgende fünf Punkte einer gesetzlichen Regelung:

1. Aufgabenbeschreibung der Archive und Definition des Archivguts,
2. Sicherung des Archivguts durch Regelung der Anbietung und Ablieferung amtlichen Registraturguts an die Archive sowie der Verwahrung der archivwürdigen Teile in den Archiven,
3. Nutzung des Archivguts durch abliefernde Stellen, durch Betroffene und durch Dritte,
4. Abgrenzung von Belangen der Archive gegenüber den Belangen des Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutzes,
5. Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften und anderer der Landesaufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die zunächst nur auf das staatliche Archivgut abhebenden Schutz- und Nutzungsvorschriften unter Berücksichtigung der sich aus der Selbstverwaltung ergebenden Besonderheiten.

Zweck eines Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen ist es, das öffentliche Archivgut auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten und bei grundsätzlicher Wahrung der bisherigen Zuständigkeiten und Aufsichtsfunktionen die Arbeit der öffentlichen Archive durch ein Mindestmaß an gesetzlichen Regelungen abzusichern.

Eine Zuständigkeit des Landes über die staatlichen Archive hinaus soll dadurch nicht begründet werden.

Einer Regelung durch förmliches Gesetz bedarf es, weil im Hinblick auf Gemeinden und Gemeindeverbände Artikel 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen dies erfordert und auch die sonstigen nichtstaatlichen Körperschaften, die das Recht der Selbstverwaltung haben, nur auf diese Weise in eine rechtliche Normierung des Archivwesens eingebunden werden können. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, weil in dem vorhandenen und zukünftigen Archivgut vielfach personenbezogene Daten gespeichert sind, deren Archivierung und Nutzung nach der neueren Rechtsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes, nur auf normativer Grundlage zulässig ist (vgl. auch Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen). Dabei ist ein sachgerechter Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits, Persönlichkeits- und Datenschutz sowie dem Vertraulichkeitsanspruch der Verwaltung andererseits zu finden.

Die Aufnahme einer Archivklausel in das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an die Archive ermöglichen würde, reicht als Ersatz für ein Archivgesetz nicht aus, da so andere regelungsbedürftige Materien wie die archivische Bearbeitung und Nutzung des personenbezogenen Archivguts nicht die notwendige gesetzliche Normierung erfahren. Sie reicht aber auch schon deswegen nicht aus, weil in einer Fülle anderer Rechtsvorschriften weitergehende Schutzbestimmungen zum Persönlichkeitsrecht enthalten sind, die durch eine Archivklausel im Datenschutzgesetz nicht aufgehoben würden.

Auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungsvorschriften (z. B. Sozial- oder Steuergeheimnis), die der Übernahme entsprechender Unterlagen in die Archive und ihrer Nutzung in den Archiven entgegenstehen, kann nur der Bundesgesetzgeber lockern. Dies ist in dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) geschehen.

Der Entwurf eines Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen beschränkt sich auf den öffentlichen Bereich. Er vermeidet damit die Problematik, die sich aus den Eigentumsrechten privater Archivträger ergibt.

Die Beschränkung hat auch den Vorteil der Kostenneutralität, da in diesem Gesetz den Archivierungspflichtigen keine über den Verfassungsauftrag hinausgehenden neuen kostenwirksamen Aufgaben zugewiesen werden, sondern lediglich der im öffentlichen Archivwesen gegebene Zustand mit Rücksicht auf die Auswirkungen des Datenschutzes und des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine gesetzliche Grundlage erhält.

Die staatlichen Archive sind Einrichtungen des Landes (§ 14 LOG. NW.). Mit Ausnahme des Landtagsarchivs (§ 9) unterstehen sie der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers. Im Bereich des Personenstandsrechts unterstehen die Personenstandsarchive der Fachaufsicht des Innenministers. Aufbewahrung und Nutzung von Personenstandsbüchern sind durch das Personenstandsgesetz (PStG) – insbesondere durch § 61 – bundesrechtlich geregelt. Es handelt sich dabei um eine abschließende Regelung, die die Anwendung des Archivgesetzes ausschließt. Dies gilt auch, soweit die Landesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 70a Abs. 1 Nr. 3 PStG Gebrauch macht und den Personenstandsarchiven Aufgaben überträgt.

II. Einzelbegründung

Zu Abschnitt I – Staatliches Archivgut

Allgemeines

Abschnitt I des Gesetzentwurfs behandelt ausschließlich das staatliche Archivgut. Er schließt weitgehend an die Inhalte des Runderlasses des Kultusministers vom 9. November 1984 (MBI. NW. S. 1779) über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Zu § 1 – Aufgaben der staatlichen Archive

Allgemeines

§ 1 umschreibt die Aufgaben der staatlichen Archive, die sie im Interesse des Landes und seiner Verwaltung, der Öffentlichkeit, des einzelnen Bürgers, des Bildungswesens und der Wissenschaft wahrnehmen. Aus dieser Bestimmung kann zugleich eine allgemeine Legitimation zum Umgang mit personenbezogenen Unterlagen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung abgeleitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist den staatlichen Archiven als deren wichtigste Aufgaben die Wertung der bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes ausgeschiedenen Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin sowie die Übernahme und Verwahrung der als archivwürdig erkannten Teile zu. Er definiert den Begriff der Archivierung durch Aufzählung der hierzu erforderlichen Tätigkeiten in systematischer Reihenfolge. Zu den Aufgaben der staatlichen Archive gehört nicht nur die Wertung, Übernahme und Verwahrung, sondern auch die dauerhafte Erhaltung des Archivguts durch sichere Unterbringung und wirksame Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Reprographie in leistungsfähigen Werkstätten. Die Staatsarchive sind verpflichtet, das Archivgut für die verschiedenen Zwecke zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen; denn sie sind nicht nur das Gedächtnis der Verwaltung, sondern dienen der wissenschaftlichen sowie der heimat-, orts- und familienkundlichen Forschung ebenso wie der historisch interessierten Allgemeinheit und jedem einzelnen Staatsbürger zum Nachweis seiner Rechte. Zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie gehalten, durch eigene Forschungen und Veröffentlichungen an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen. Darüber hinaus erfolgt die wissenschaftliche Auswertung des Archivguts durch die staatlichen Archive u. a. im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit für Behörden, Gerichte und sonstige Stellen oder ihrer Auskunft- und Beratertätigkeit gegenüber Benutzern, durch Veranstaltung von Archivalienausstellungen oder durch sonstige Maßnahmen im Dienste der historisch-politischen Bildungsarbeit. In den Rahmen dieser Aufgaben gehört auch die Veröffentlichung von Beständeübersichten und Inventaren einzelner Bestände sowie die Edition wichtiger Quellen und Quellengruppen. Die Veröffentlichung von Archivgut durch die staatlichen Archive erfolgt nach Maßgabe des § 7.

Die Aufgaben der staatlichen Archive können sich nicht nur auf das Archivgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen beziehen; sie müssen sich vielmehr auch auf archivwürdige Unterlagen der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der heutigen Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes erstrecken, die diese oder die staatlichen Archive übernommen haben. Dies gilt selbstverständlich nur für diejenigen Gebiete der Rechtsvorgänger, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen.

Damit wird klargestellt, daß auch die Archivierung älterer Bestände zu den Aufgaben der staatlichen Archive gehört und deshalb auch derartiges Schriftgut, das sich noch bei staatlichen Stellen befindet, den staatlichen Archiven anzubieten ist. Ein Rechtsanspruch des Staates auf Archivgut von Rechts- und Funktionsvorgängern, das – teilweise bereits seit vielen Jahrzehnten – in anderen Archiven verwahrt wird, wird damit nicht begründet. § 12 Abs. 2 legt vielmehr ausdrücklich fest, daß bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Unberührt bleibt danach auch die Ablieferungspraxis unterer Landesbehörden (z. B. Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Schulämter), die ihre Unterlagen bisher regelmäßig an kommunale Archive abgegeben haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll es den staatlichen Archiven ermöglichen, auch archivwürdige Unterlagen, die bei anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen (z. B. mittlere und untere Bundesbehörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht) entstanden sind, und Unterlagen privater Herkunft (z. B. Nachlässe, Verbands-, Vereins- und Parteiarchive) zu archivieren. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß an der Archivierung solcher Unterlagen ein öffentliches Interesse besteht.

Archivgut dieser Art soll vornehmlich der inhaltlichen Ergänzung der durch die Pflichtabgabe der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes anfallenden Unterlagen dienen. Mit dieser Vorschrift ist kein Eingriffsrecht in die Zuständigkeit anderer Archive verbunden.

Zu Absatz 3

Angesichts der in der heutigen Zeit anfallenden Aktenmassen ist den Archiven seit einigen Jahrzehnten als neue Aufgabe die Beratung der aktenproduzierenden Stellen bei der Schriftgutverwaltung und bei der Erstellung von Aktenplänen bereits im vorarchivischen Bereich zugewachsen. Sie liegt im Interesse der Rationalisierung der Verwaltung und dient gleichermaßen Behörden und Archiven. Sie erleichtert das spätere Aussonderungs-, Anbietungs- und Übernahmeverfahren. Ein Weisungsrecht gegenüber den zu beratenden Stellen ist damit nicht verbunden. Umgekehrt wird aber auch kein Anspruch der Behörden auf Beratung durch das Archiv begründet. Die Möglichkeit der Beratung soll der freien Vereinbarung zwischen Archiv und Behörde überlassen bleiben.

Zu Absatz 4

Seit Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen sind die staatlichen Archive des Landes Ausbildungsstätten für den fachlichen Nachwuchs der Beamtenlaufbahnen des höheren und des gehobenen Archivwesens und beteiligen sich in vielfacher Weise an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen. Die Bestimmungen des Absatzes 4 dienen der gesetzlichen Festlegung dieser wichtigen Aufgabe.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gibt der Landesregierung die Möglichkeit, den staatlichen Archiven im Bedarfsfall weitere Aufgaben zuzuweisen, sofern diese in einem sachlichen Zusammenhang mit dem staatlichen Archivwesen stehen. Zu denken ist hier z. B. an die Einrichtung von Film- oder sonstigen Spezialarchiven sowie die Bearbeitung bestimmter Themen durch Ausstellungen oder Publikationen. Soweit der Landtag für sein Archivgut ein eigenes Archiv unterhält (§ 9 Abs. 2), kommt die Übertragung von Aufgaben durch die Landesregierung für dieses Archiv nicht in Betracht.

Zu § 2 – Archivgut

Zu Absatz 1

Die Definition des Begriffs „Archivgut“ stellt klar, daß Archivgut nicht nur Schriftgut, sondern auch andere Informationsträger, soweit die auf ihnen enthaltenen Informationen archivwürdig sind, umfaßt. Dazu gehören auch Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Insoweit wird das Datenschutzgesetz im Interesse der Erhaltung historisch wertvollen Kulturguts durch diese bereichsspezifische Regelung ergänzt. Für ADV-gestützt oder auf andere Weise technisch verarbeitete Informationen muß sichergestellt sein, daß auch die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Programmdokumentationen oder vergleichbaren Hilfsmittel beigegeben sind.

Auf eine vollständige Aufzählung aller Informationsträger wird verzichtet, da sich die Formen der Informationsverarbeitung und damit die Informationsträger häufig geändert haben und noch ändern werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff „archivwürdig“ und legt die Kriterien für die archivische Bewertung von Unterlagen fest. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit treffen die staatlichen Archive. Sie ist unter fachlichen Gesichtspunkten zu treffen. Damit wird dem Erfordernis der fachgerechten Bildung historischer Überlieferungen Rechnung getragen. Wenn auch die abliefernden Stellen aufgrund ihrer genaueren Kenntnis des Inhalts der Unterlagen und ihrer Erfahrung im Umgang mit ihnen auf die Entscheidung der staatlichen Archive Einfluß haben können, so muß doch die letzte Entscheidung über die Archivwürdigkeit im Interesse einer größtmöglichen Informationsverdichtung bei größtmöglicher Materialverdünnung den staatlichen Archiven vorbehalten bleiben. Unabhängig von historischen oder sonstigen Interessen und der Entscheidungsbefugnis der staatlichen Archive sind solche Unterlagen dauernd aufzubewahren und damit ebenfalls archivwürdig, für die entsprechende Aufbewahrungsvorschriften bestehen.

Zu Absatz 3

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß auch archivwürdige Unterlagen anderer als der in Absatz 1 beschriebenen Herkunft, und zwar sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Bereich, zum Archivgut der staatlichen Archive gehören. Hierunter fallen u. a. die von den staatlichen Archiven übernommenen oder erworbenen Nachlässe und Sammlungen von Privatpersonen, dort verwahrte Archive von Verbänden, Vereinen, Parteien und sonstigen Organisationen, aber auch archivwürdige Unterlagen nachgeordneter Bundesbehörden sowie den staatlichen Archiven zur Verwahrung übergebene archivwürdige Unterlagen nichtstaatlicher öffentlicher Stellen (z. B. von Gemeinden und Gemeindeverbänden).

Zu Absatz 4

Im Rahmen dieses Gesetzes ist auch das staatliche Zwischenarchivgut zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die von den staatlichen Archiven zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, die zwar künftiges Archivgut enthalten, aus denen aber aus rechtlichen oder verwaltungsmäßigen Gründen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt werden können.

Zu § 3 – Ablieferungspflicht**Allgemeines**

§ 3 regelt das Zusammenwirken zwischen den Stellen, bei denen die Unterlagen entstehen, und den Archiven, die sie nach Übernahme als Archivgut verwahren. Eine regelmäßige Aussonderung und Anbietung von abgabereifen Unterlagen liegt nicht nur im Interesse der Überlieferungsbildung in den Archiven und damit im Interesse der wissenschaftlichen Forschung; sie dient auch der Entlastung der Registraturen und erhöht dadurch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes, alle Unterlagen, die sie im Geschäftsgang nicht mehr benötigen, den staatlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

Um Verlusten und Beschädigungen von archivwürdigen Unterlagen im vorarchivischen Raum zu begegnen, die archivische Bearbeitung der Unterlagen im Interesse einer inhaltlich geschlossenen Bestandsbildung zu fördern und die anbietenden Stellen möglichst frühzeitig von abgabereifen Unterlagen zu entlasten, wird festgelegt, daß alle im Geschäftsgang nicht mehr benötigten Unterlagen unverzüglich nach ihrem Abschluß den staatlichen Archiven anzubieten sind. Um auch Unterlagen, die längerfristig nicht angeboten werden können, vor Verlust und Schaden zu bewahren und eine wirtschaftlich unververtretbare Bildung von „Behördenarchiven“ zu verhindern, wird bestimmt, daß solche Unterlagen spätestens 60 Jahre nach ihrer Entstehung den staatlichen Archiven als Zwischenarchivgut zu übergeben sind, es sei denn, durch andere Rechtsvorschriften sind noch längere Fristen für eine Verwahrung in der Behörde selbst festgelegt. Bei einer Mehrzahl von Einzelschriftstücken, die inhaltlich verbunden und als Akteneinheit organisiert sind, rechnet die Frist von der Entstehung des jüngsten in der Einheit enthaltenen Einzelschriftstücks.

Zu Absatz 2

Zur Sicherung einer vollständigen historischen Überlieferung sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach landesrechtlichen Vorschriften gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, und Unterlagen, die unter besonderem gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, den staatlichen Archiven anzubieten und zu übergeben. Die Anbieterpflicht auch für diese Unterlagen ist gerechtfertigt, da die Verwahrungs- und Nutzungsvorschriften des § 4 Abs. 7 und 8 sowie der §§ 5 bis 7 ausreichen, um sowohl die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter als auch überwiegende Interessen der Allgemeinheit angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Von der Anbietung und Übergabe ausgenommen bleiben Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war. Dies entspricht § 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a DSGVO.

Bei Unterlagen von ärztlichen Beratungsstellen und Beratungsstellen der Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberatung sowie der Beratung nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Schwangerschaftsabbruch) wird zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der bei den Beratungsstellen vorhandenen personenbezogenen Informationen deren Anonymisierung vor Abgabe an das Archiv zwingend vorgeschrieben. Die Regelung hat ihre Rechtfertigung in der hohen Sensibilität des Inhalts der bei den Beratungsstellen nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 4a StGB anfallenden Unterlagen, die deshalb strengsten Schutzes bedürfen.

Zu Absatz 3

Aus wirtschaftlichen, technischen und arbeitsökonomischen Überlegungen heraus kann es angezeigt und sachdienlich sein, wenn das zuständige staatliche Archiv mit der abliefernden Stelle Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen – zumindest im Grundsatz – bereits vorab vereinbart. Die Möglichkeit hierzu eröffnet Absatz 5 1. Halbsatz. Aus denselben Überlegungen heraus räumt der 2. Halbsatz den zuständigen Fachministern ein, einheitliche Anbieters- und Ablieferungsregelungen für ihren Geschäftsbereich oder Teile ihres Geschäftsbereichs im Verwaltungswege zu treffen. Dies soll vor allem die Einheitlichkeit des Verfahrens bei mehreren gleichartigen Stellen (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, staatl. Prüfungsämter) sichern. Das Einvernehmen mit dem Kultusminister, das hierbei gefordert wird, hat den Zweck, die Belange der Archive zu wahren.

Absatz 4

Aus rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und arbeitsökonomischen Gründen ist es erforderlich, bei programmgesteuerten, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführten Datenbeständen, die ständigen Veränderungen unterliegen, vorab – zumindest im Grundsatz – festzulegen, welche Daten von bleibendem Wert und als potentiell Archivgut anzusehen sind. Dabei ist auch die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten (z. B. Magnetband, Platte, Mikrofilm oder Papierausdruck) festzulegen.

Im Unterschied zu der allgemeinen Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2, die den staatlichen Archiven die abschließende Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen zuspricht, wird bei automatisiert verarbeiteten Datenbeständen die anbietende Stelle durch das Gebot zur Herstellung einer einvernehmlichen Regelung gleichberechtigt in diese Entscheidung einbezogen.

Auch hier wird den Fachministern eingeräumt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister für ihren Geschäftsbereich einheitliche Anbieters- und Ablieferungsregelungen zu treffen (vgl. Begründung zu Absatz 3).

Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen entstanden und lediglich auf eine temporäre Datenhaltung ausgerichtet sind, sind nicht archivwürdig. Sie werden deshalb von vornherein von der Anbieters- und Ablieferungspflicht ausgenommen.

Zu Absatz 5

Aus rechtlichen, wirtschaftlichen und arbeitsökonomischen Gründen sind die abliefernden Stellen für den Fall, daß die staatlichen Archive nicht in angemessener Frist (hier: ½ Jahr) über die Archivwürdigkeit und damit über die Übernahme angebotener Unterlagen entscheiden, von der Anbieters- und Ablieferungspflicht für diese Unterlagen zu entbinden. Die Unterlagen können nach Ablauf dieser Frist vernichtet werden, wenn für die anbietende Stelle kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 gilt nicht für die in § 10 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Stiftungen. Wie deren Archivgut kommt aber auch dem Archivgut der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (z. B. Hochschulen und Fachhochschulen mit Ausnahme der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Kammern, Innungen, Krankenkassen, Landesverband Lippe u. a. m. – s. auch Begründung zu Abschnitt III –), ein hoher historischer Dokumentationswert zu. Es bedarf daher entsprechender Schutzvorschriften. Absatz 6 ist als Auffangregelung gedacht und soll sicherstellen, daß abgabereife und archivwürdige Unterlagen dieser Stellen nicht vernichtet oder zersplittert, sondern dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme angeboten werden, sofern die genannten Stellen über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt.

Das staatliche Archiv kann die angebotenen und als archivwürdig bewerteten Unterlagen übernehmen und archivisch betreuen. Die Modalitäten der Übernahme (z. B. Eigentumsübertragung oder Übergabe zur Verwahrung), der Erschließung und Nutzung können vertraglich geregelt werden. Für den Fall, daß später ein eigenes Archiv eingerichtet wird, das archivfachlichen Anforderungen genügt, wird der übergebenden Stelle ein Rücknahmerecht eingeräumt. Einem eigenen Archiv gleichgestellt ist eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung (z. B. für die Industrie- und Handelskammern: das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv zu Köln e. V. oder die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv in Dortmund) oder ein anderes (nichtstaatliches) Archiv, sofern diese archivfachlichen Anforderungen genügen und die Einhaltung der Schutzvorschriften des § 4 Abs. 7 und 8 sowie der Nutzungsregelungen der §§ 5 bis 7 gewährleisten.

Der letzte Satz dieses Absatzes legt fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Archiv archivfachlichen Anforderungen genügt. Bei den unter Ziffer 2 genannten Dienststellen ist insbesondere an die Archivberatungsstelle Rheinland des Landschaftsverbands Rheinland und an das Westfälische Archivamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe gedacht.

Zu § 4 – Verwahrung

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt als Grundsatz klar, daß staatliches Archivgut nur in staatlichen Archiven verwahrt werden darf und unveräußerlich ist. Damit soll die Geschlossenheit des Archivgutes staatlicher Provenienz sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 läßt eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 zu und eröffnet die Möglichkeit, staatliches Archivgut aus fachlichen Gründen (z. B. zur Vervollständigung eines in einem nichtstaatlichen Archiv verwahrten größeren Teils von Unterlagen derselben Provenienzstelle oder wegen des inneren Zusammenhangs mit anderen Beständen in nichtstaatlichen Archiven) in nichtstaatlichen Archiven zu verwahren. Voraussetzungen hierfür sind jedoch die Genehmigung der Verwahrung durch den Kultusminister als oberste Fach- und Dienstaufsicht der staatlichen Archive und die hauptamtlich fachliche, d. h. von einem(r) Laufbahnbeamten(in) des höheren oder gehobenen Archivdienstes wahrgenommene Betreuung des nichtstaatlichen Archivs, in dem verwahrt werden soll. In jedem Fall muß hierbei zur dauerhaften Absicherung der Eigentumsrechte des Landes ein schriftlicher Verwahrungsvertrag abgeschlossen werden.

Zu Absatz 3

In Abweichung von dem in Absatz 1 aufgestellten Grundsatz der Unveräußerlichkeit staatlichen Archivguts kann es in Einzelfällen im Interesse des Landes und der staatlichen Archive liegen, in ihren Beständen aufgefundenes Archivgut fremder Herkunft aus Gründen des Sachzusammenhangs an andere öffentliche Archive nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit unentgeltlich übereignen zu dürfen. Gegenseitigkeit bedeutet hier nicht, daß im Einzelfall Archivgut Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden muß. Es muß lediglich gewährleistet sein, daß das annehmende Archiv seinerseits grundsätzlich bereit und in der Lage ist, im umgekehrten Falle ebenso entsprechendes Archivgut an ein staatliches Archiv abzugeben.

Voraussetzung einer Übereignung ist deren Genehmigung durch den Kultusminister als oberste Fach- und Dienstaufsicht der staatlichen Archive und die hauptamtlich fachliche, d. h. von einem(r) Laufbahnbeamten(in) des höheren oder gehobenen Archivdienstes wahrgenommene Betreuung des annehmenden Archivs.

Zu Absatz 4

Die seit mehr als 50 Jahren geübte Praxis, die archivwürdigen Unterlagen der Mittel- und Unterbehörden des Reiches bzw. des Bundes in den örtlich zuständigen staatlichen Archiven der Länder zu verwahren, hat sich als fachlich sinnvoll erwiesen. Auf diese Weise ist den Belangen der regional- und lokalgeschichtlichen Forschung, aber auch dem Verwaltungsinteresse der abliefernden Stellen in besonderer Weise Rechnung getragen. Als Korrelat zu den Vorschriften des § 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. 1. 1988 (BGBl. I S. 62) über die Ablieferungspflicht für solche Unterlagen des Bundes an die staatlichen Archive der Länder ist in diesem Gesetz die Gestattung der Verwahrung von Archivgut des Bundes in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen festzulegen.

Zu Absatz 5

Fachlich geboten ist die Eröffnung der Möglichkeit, archivwürdige Unterlagen privater Herkunft, insbesondere Nachlässe, Unterlagen von Parteien und ihren Gruppierungen, von Verbänden und Vereinen, Familien und Firmen zur inhaltlichen Ergänzung des staatlichen Archivguts in staatlichen Archiven zu verwahren und so für die Forschung zu sichern und nutzbar zu machen. Dies geschieht außer durch Ankauf, Schenkung oder Erbschaft, wodurch solche Unterlagen zu staatlichem Archivgut werden (vgl. § 2 Abs. 3), in der Regel durch Übergabe zur Verwahrung. Die Bereitschaft privater Eigentümer, archivwürdige Unterlagen, die zur Ergänzung des staatlichen Archivguts geeignet sind, staatlichen Archiven auf freiwilliger Basis zur Verwahrung und Nutzung zu überlassen, soll durch dieses Gesetz angeregt, nicht aber erzwungen werden. Der privatrechtliche Vertrag ist hier die geeignete Rechtsgrundlage. In ihm können mit den Eigentümern privaten Archivguts besondere Bedingungen, wie zeitweiliger Verschluß, langfristige Nutzungssperre und Mitbestimmung bei Erteilung von Benutzungsgenehmigungen, vereinbart werden.

Zu Absatz 6

Im Interesse der abliefernden Stelle verpflichtet diese Vorschrift die staatlichen Archive, das bei ihnen eingelagerte jedoch noch der Verfügungsgewalt der abliefernden Stelle unterstehende Zwischenarchivgut solange ungemindert aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder ihr Rechtsnachfolger die nicht-archivwürdigen Unterlagen zur Vernichtung freigibt.

Nur unter dieser Bedingung ist das Gebot des § 3 Abs. 1 Satz 2 vertretbar.

Um aber eine überlange Beanspruchung von Magazinräumen der staatlichen Archive für die Verwahrung nichtarchivwürdiger Unterlagen zu verhindern, wird den Archiven die Möglichkeit eingeräumt, solche Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Übernahme als Zwischenarchivgut an die abliefernde Stelle zurückzugeben.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift verpflichtet die staatlichen Archive, die geeigneten räumlichen Voraussetzungen und die technische Ausstattung (z. B. Regale, Urkundenbehältnisse) für eine fachgerechte dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts zu schaffen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu seinem Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung zu treffen. Satz 2 trägt dem Daten- und Geheimnischutz Rechnung und verpflichtet die Archive zu besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Zu Absatz 8

Rechtsansprüche der Betroffenen auf Löschung unzulässig gespeicherter Daten zu ihrer Person dürfen durch die Übernahme von Unterlagen in ein staatliches Archiv nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vorschrift keinen Anspruch auf die Vernichtung der Unterlagen, sondern lediglich auf Löschung der personenbezogenen Daten vorsieht.

Die Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten, deren Richtigkeit Betroffene bestreiten, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten. Ein förmliches Verfahren zur Feststellung, ob die Behauptung der Unrichtigkeit zutrifft oder nicht, würde in der Regel einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen. In diesen Fällen soll den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen durch Sperrung oder Anonymisierung der sie betreffenden Daten Rechnung getragen werden. Anonymisierung heißt hier, die Daten derart zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte Person nicht mehr erkennbar ist. Sofern durch Anonymisierung oder Sperrung aber historisch wertvolle Informationen der wissenschaftlichen Forschung verloren gingen bzw. vorenthalten würden, soll den staatlichen Archiven die Möglichkeit gegeben werden, von den Betroffenen eine Darstellung aus ihrer Sicht zu verlangen, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden. Dieses Verfahren erweitert die Quellenbasis für die Forschung, ist also hinsichtlich des Verwaltungsaufwands insoweit vertretbar.

Zu § 5 – Nutzung durch die abliefernde Stelle

Jene Stellen, bei denen das Archivgut bzw. Zwischenarchivgut entstanden ist, sollen dieses auch nach der Abgabe an das zuständige staatliche Archiv jederzeit uneingeschränkt nutzen können. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten, die besonderen Sperrungs- oder Löschungsvorschriften unterliegen. Es ist deshalb vorgesehen, daß personenbezogene Daten, die auf Grund besonderer Vorschriften zum Schutz der Betroffenen hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen, im Interesse der wissenschaftlichen Forschung oder anderer in diesem Gesetz genannter Zwecke aber im staatlichen Archiv auf Dauer aufbewahrt werden, von den abliefernden Stellen nur nach Maßgabe des § 7 – jedoch nicht zu den ursprünglichen Verwaltungszwecken – genutzt werden dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß abgebende Stellen über das Archiv einen unzulässigen Zugriff auf derartiges Material erhalten.

Zu § 6 – Nutzung durch Betroffene**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift begründet ein Recht der Betroffenen auf Auskunft aus oder Einsicht in Archivgut und Zwischenarchivgut mit Angaben zu ihrer Person, soweit dies mit angemessenem Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Grenzen dieses Rechts sind der Regelung des § 23 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NW nachgebildet, die insoweit Inhalte des allgemeinen Verwaltungsrechts wiedergibt. Diese Regelung gilt auch für Daten in Dateien; eine dem § 18 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in allem entsprechende Regelung erscheint bei archivierten Daten nicht erforderlich. Entscheidungen des

Archivs über die Ablehnung von Anträgen auf Auskunft oder Einsicht aus Gründen des Satzes 2 werden an das Einvernehmen mit der abliefernden Stelle gebunden, um deren Sachkompetenz in solchen Fällen in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung eröffnet auch den Rechtsnachfolgern von Betroffenen einen Anspruch auf Auskunft aus oder Einsicht in Archivgut und Zwischenarchivgut mit Angaben zu deren Person. Damit wird ihnen hinsichtlich der Nutzung solchen Archivguts vor Ablauf der in § 7 Abs. 2 genannten Fristen eine Sonderstellung gegenüber anderen Dritten eingeräumt. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Zu § 7 – Nutzung durch Dritte

Allgemeines

Die Vorschriften des § 7 sichern unter gebührender Wahrung von Individualrechten die Öffnung der staatlichen Archive für die Öffentlichkeit und die Freigabe der Nutzung des staatlichen Archivguts zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Nutzung von Archivgut glaubhaft macht, Zugang zu den in den staatlichen Archiven verwahrten Unterlagen erhalten kann. Dieses Recht wird allerdings eingeschränkt durch Sperrfristen, die in den folgenden Absätzen näher bestimmt werden. Das berechtigte Interesse an der Nutzung von Archivgut ergibt sich aus dem Nutzungszweck und dem Nutzungsgegenstand. Die Aufzählung der wichtigsten Nutzungszwecke ist erforderlich, um die notwendige Rechtsgüterabwägung einheitlich und sachgerecht vornehmen zu können. Die Formulierung des Gesetzestextes impliziert durch die Aufnahme des Wortes „insbesondere“, daß ein berechtigtes Interesse auch aufgrund anderer als der aufgezählten Nutzungszwecke anerkannt werden kann. Hierzu gehört vor allem die historische, insbesondere die heimat-, orts- und familiengeschichtliche Forschung ohne wissenschaftlichen Anspruch.

Zu Absatz 2

Die Festlegung einer Sperrfrist durch Gesetz dient der Rechtssicherheit, da der Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung des staatlichen Archivguts aus verschiedenen Gründen (z. B. Persönlichkeitsschutz, Geheimhaltungspflicht) rechtsverbindlich eingegrenzt werden muß. Die Regelsperrfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen wurde in Anlehnung an die international übliche Regelung gewählt. Sie entspricht auch § 67 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes NW (GGO. NW.) und reicht nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen aus, den notwendigen Schutz verwaltungsinterner Informationen sicherzustellen und sonstige schutzwürdige Belange zu wahren. Die Verlängerung der Regelsperrfrist für besonders sensible Teile staatlichen Archivguts ist erforderlich, um das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungsvorschriften und besonderen Vereinbarungen mit abliefernden Stellen nicht zu beeinträchtigen. Aus Gründen der praktischen Handhabung des Gesetzes erscheint es zweckmäßig, die Frist für derartige Unterlagen entsprechend § 5 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes von 30 auf 80 Jahre nach Entstehung zu verlängern. Diese generelle Verlängerung reicht andererseits – ungeachtet der Sonderfälle nach Satz 3 und Absatz 4 – aber auch aus.

Bei einer Mehrzahl von Unterlagen, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Sperrfrist vom Zeitpunkt der Entstehung der jüngsten Unterlage.

Die Nutzung staatlichen Archivguts, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf einzelne natürliche Personen bezieht, bedarf schon wegen der Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße der gesetzlichen Regelung. Denn dieses Archivgut ist dadurch gekennzeichnet, daß es in der Regel eine Vielzahl von personenbezogenen Einzelangaben enthält. Während für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf Sachen bezieht und nur gelegentlich auch personenbezogene Einzelangaben enthält, die Regelsperrfrist ausreicht, um schutzwürdige Belange natürlicher Personen zu wahren, bedarf dieses Archivgut eines höheren Schutzes und besonderer Sperrfristen. Es ist deshalb angemessen, die Frist mit dem Tode des Betroffenen beginnen zu lassen und sie ebenfalls auf 30 Jahre festzusetzen. Diese Vorschrift, die in aller Regel eine nicht unerhebliche Verlängerung der Sperrfristen bedeutet, ist allerdings nicht nur als Schutz des Betroffenen zu verstehen. Sie ermöglicht vielmehr, nach Ablauf der Fristen das Archivgut zu den in diesem Gesetz genannten Zwecken zu nutzen.

Da bei vielen Personen das Todesdatum weder aus dem Archivgut noch auf andere Weise ermittelt werden kann, ist als rechtlich vertretbare Alternative eine 120jährige Sperrfrist vorzusehen, die mit dem Tag der Geburt des Betroffenen einsetzt.

Für personenbezogene Unterlagen, die nicht durch ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis oder besondere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung nach Satz 2 geschützt sind, findet Satz 3 Anwendung. Sind personenbezogene Unterlagen zusätzlich durch Geheimhaltungsvorschriften geschützt, gelten Satz 2 und Satz 3, wobei jeweils die längere Frist zum Tragen kommt.

Die hier getroffene Fristenregelung ist geeignet, jegliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener auszuschließen. Dennoch muß bei Anwendung dieser Bestimmung der Beachtung des Persönlichkeitsschutzes immer besondere Bedeutung zukommen.

Weitergehende Nutzungsrechte an Unterlagen, die bereits vor deren Ablieferung an die staatlichen Archive bestanden haben, werden durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für besondere Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts.

Zu Absatz 3

Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung vorgesehen oder vor ihrer Ablieferung an das Archiv veröffentlicht waren, nach Übernahme als Archivgut in ein staatliches Archiv keinen besonderen Schutzvorschriften nach diesem Gesetz zu unterwerfen sind.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 2 vorgesehenen Sperrfristen werden in manchen Fällen nicht erforderlich, in anderen nicht ausreichend sein. Deshalb ist die Möglichkeit zu ihrer Verkürzung bzw. Verlängerung vorzusehen. Die Möglichkeit zur Verkürzung liegt insbesondere im Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung. Zum Schutz allgemeiner Persönlichkeitsrechte ist eine Verkürzung der Sperrfristen nach Absatz 2 Satz 3 nur dann zulässig, wenn der Betroffene, im Falle seines Todes der Rechtsnachfolger, eingewilligt hat oder wenn die Nutzung des Archivguts wissenschaftlichen Zwecken dient und auf geeignete Weise, z. B. durch Anonymisierung, sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Mit dieser Regelung wird ein Ermessensspielraum zugunsten von Wissenschaft und Forschung eröffnet. Dabei sind aber stets das grundgesetzlich garantierte Recht auf Persönlichkeitsschutz einerseits und das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit andererseits gegeneinander abzuwägen.

Aus Gründen des Persönlichkeits- oder Datenschutzes, aber auch aus verwaltungsinternen Gründen kann es in einzelnen Fällen erforderlich sein, bestimmte Unterlagen über die in Absatz 2 genannten Sperrfristen hinaus von der uneingeschränkten Nutzung auszunehmen. Die Begrenzung des Umfangs der Verlängerung auf weitere 20 Jahre ist geboten, um zu vermeiden, daß die Freiheit der Forschung ungebührlich lange beeinträchtigt wird.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verfahrens im staatlichen Bereich wird die Entscheidungsbefugnis für die Verkürzung und Verlängerung von Sperrfristen dem Kultusminister übertragen. Unberührt hiervon bleiben anderslautende Zuständigkeitsregelungen. Im übrigen gehört die Beteiligung der abliefernden Stellen bei Verkürzung oder Verlängerung der Fristen in den Bereich des internen Verwaltungsverfahrens und bedarf deswegen keiner Regelung in dem Gesetz.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Interesses und der Belange Dritter in jenen Fällen, in denen die in den vorangehenden Absätzen festgesetzten Sperrfristen aus unterschiedlichen Gründen ausnahmsweise nicht ausreichen. Sie soll ferner über Absatz 2 Satz 2 hinaus sicherstellen, daß Rechtsvorschriften über Geheimhaltung bei der Benutzung nicht verletzt werden. Außerdem wird klargestellt, daß der Erhaltungszustand des Archivguts und die Funktionsfähigkeit der staatlichen Archive durch die Benutzung nicht gefährdet werden dürfen. Insbesondere bei Verkürzung der Sperrfristen nach Absatz 4, aber auch in anderen Fällen, kann es erforderlich sein, die Nutzung von der Einhaltung einschränkender Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen. Verschlusssachen bedürfen eines besonderen Schutzes. Ihre Nutzung wird daher in jedem Falle von der Zustimmung der abliefernden Stelle abhängig gemacht.

Zu Absatz 6

Hinsichtlich der Nutzung durch Dritte wird staatliches Zwischenarchivgut staatlichem Archivgut gleichgestellt.

Zu § 8 – Benutzungs- und Gebührenordnung**Zu Absatz 1**

Die Einzelheiten der Benutzung bedürfen keiner gesetzlichen Regelung. Die zur Regelung der Benutzung notwendige Rechtsverordnung soll von dem für das Archivwesen und die staatlichen Archive zuständigen Kultusminister erlassen werden. Inhalt und Umfang der Ermächtigung sind durch die beispielhafte Aufzählung der zu regelnden Gegenstände hinreichend bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Er verweist für die Gebührenerhebung bei Inanspruchnahme der staatlichen Archive auf das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG.NW) und die auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 GebG.NW hierzu erlassene Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 9 – Archivgut des Landtags**Allgemeines**

Archivgut des Landtags ist staatliches Archivgut. Seine Einbeziehung in Abschnitt I des Gesetzes über das staatliche Archivgut ist deswegen erforderlich. Gleichwohl trägt § 9 der besonderen Stellung des Landtags Rechnung.

Zu Absatz 1

Die Entscheidung, ob die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Unterlagen des Landtags von ihm selbst archiviert oder dem gemäß Ziffer 1 des RdErl. des Kultusministers vom 9. Oktober 1975 (MBl. NW., S. 2192) zuständigen Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden, wird in die eigene Zuständigkeit des Landtags gestellt.

Zu Absatz 2

Sofern der Landtag wie bisher ein eigenes Archiv unterhält, ist dieses ein staatliches Archiv. Für dieses Archiv gelten deshalb die Vorschriften des Abschnitts I über das staatliche Archivgut. Alle Mitwirkungen der Landesregierung (§ 1 Abs. 5) oder einzelner Minister (§ 3 Abs. 3 u. 4, § 4 Abs. 2 u. 3, § 7 Abs. 4, § 8) entfallen jedoch. Insoweit entscheidet der Landtag in eigener Zuständigkeit. Der besonderen Stellung des Landtags wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm die Regelung der Einzelheiten der Benutzung des Archivguts vorbehalten wird.

Zu Abschnitt II – Kommunales Archivgut**Allgemeines**

Abschnitt II des Gesetzentwurfs behandelt ausschließlich das kommunale Archivgut. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen müssen sich mit Rücksicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht auf das rechtlich Notwendige beschränken. Sie konkretisieren für den Bereich des Archivwesens den auch an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergangenen Verfassungsauftrag des Artikels 18 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und tragen bereichsspezifisch den rechtlichen Erfordernissen des Persönlichkeits- und Datenschutzes Rechnung.

Zu § 10 – Kommunales Archivgut**Allgemeines**

§ 10 regelt die Grundzüge des kommunalen Archivwesens und schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Archivierung der Unterlagen aus kommunaler Verwaltungstätigkeit, insbesondere auch personenbezogener Unterlagen und solcher, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Er schafft wei-

terhin die erforderliche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung und Nutzung des Archivguts in den kommunalen Archiven. Inhaltlich lehnen sich die Regelungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im kommunalen Bereich möglichst eng an die entsprechenden Vorschriften des Abschnitts I (staatliches Archivgut) an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft an Artikel 18 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen an und verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände, in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut als wertvolles Kulturgut Sorge zu tragen. Die Sorgeverpflichtung erstreckt sich auf das Verwahren, Erhalten, Erschließen und Nutzbarmachen des Archivguts. Damit sind zugleich die Aufgaben der kommunalen Archive umschrieben, deren Katalog im Unterschied zur Aufgabenbeschreibung der staatlichen Archive (§ 1) auf ein unverzichtbares Minimum beschränkt wird. Die Aufgabenbeschreibung ist nicht abschließend und läßt so die Möglichkeit offen, daß kommunale Archive je nach Ausstattung und Leistungsfähigkeit auch weitere Aufgaben, z. B. im Dokumentationsbereich durch die Sammlung von Archivgut anderer, insbesondere privater Herkunft oder im Bereich des Publikationswesens (Archivalien-Editionen, Beständeübersichten usw.), erfüllen können.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung zur Sorge um das kommunale Archivgut kann auf verschiedene Weise erfüllt werden. Im allgemeinen wird dies durch Errichtung und Unterhaltung eigener Archive der Gebietskörperschaften geschehen. In den Fällen, in denen sich wegen des geringen Umfangs an archivwürdigen Unterlagen die Errichtung eines eigenen Archivs unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht lohnt (z. B. bei kleineren und kleinen Gemeinden) oder Gebietskörperschaften aus anderen Gründen nicht bereit oder in der Lage sind, ein eigenes Archiv zu errichten, sind als Alternativen vorgesehen einmal die Beteiligung an einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung oder zum anderen die Übergabe zur Verwahrung des Archivguts in einem anderen öffentlichen – d. h. kommunalen oder staatlichen – Archiv. Die Verwahrung führt analog den §§ 688 ff BGB nicht zum Eigentumsübergang.

Bei allen drei Möglichkeiten muß aber sichergestellt sein, daß das jeweilige Archiv bzw. die archivische Gemeinschaftseinrichtung archivfachlichen Anforderungen genügt. Das ist gegeben, wenn sie

- a) hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist,
oder
- b) von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

Unter Dienststellen im Sinne des Buchstaben b) werden vor allem der Landschaftsverband Rheinland – Archivberatungsstelle Rheinland – und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Archivamt – verstanden. Gleiche Funktionen können aber auch kommunale und staatliche Archive wahrnehmen.

Zu Absatz 3

Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß kommunale Dienststellen (Ämter) keine eigenständigen Verwaltungseinheiten darstellen. Die Kommunen werden deshalb nicht verpflichtet, die in ihren Ämtern zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Unterlagen dem zuständigen Archiv anzubieten und die archivwürdige Auswahl dorthin abzuliefern, sie werden vielmehr nur verpflichtet, abgabereife archivwürdige Unterlagen in das Archiv zu übernehmen. Es bleibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen, die Einzelheiten der Übernahme durch Dienstanzweisung zu regeln. Bezüglich der Definition des kommunalen Archivguts und hinsichtlich der Archivierung von Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen oder personenbezogene Angaben enthalten, wird auf § 2 und § 3 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die für den staatlichen Bereich vorgesehenen Schutz- und Nutzungsvorschriften mit den notwendigen Anpassungen auf den kommunalen Bereich übertragen. Regelungen hierüber sind in beiden Bereichen aus jeweils den gleichen Gründen notwendig. Damit soll die aus dem bisherigen Fehlen einschlägiger Bestimmungen hervorgerufene Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bezieht die mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden eng verbundenen örtlichen und gleichgestellten Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) in die Regelungen des § 10 mit ein.

Zu Abschnitt III – Sonstiges öffentliches Archivgut**Allgemeines**

Abschnitt III des Gesetzentwurfs behandelt das Archivgut aller nichtstaatlichen und nichtkommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes. Hierzu gehören u. a. der Landesverband Lippe sowie die wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, nicht jedoch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (s. auch Begründung zu § 3 Abs. 6); diese ist ausschließlich eine Einrichtung des Landes und nicht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird daher von § 3 Abs. 1 Satz 1 erfaßt. Wie im staatlichen und kommunalen Bereich bedarf die Sicherung und Nutzung des Archivgutes auch dieser Stellen der rechtlichen Grundlage und damit einer gesetzlichen Regelung. Es ist daher in dieses Gesetz mit einzubeziehen.

Zu § 11 – Sonstiges öffentliches Archivgut

Die Auffangregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes – mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften –, die über kein eigenes Archiv verfügen, enthält § 3 Abs. 6.

§ 11 trifft demgegenüber Regelungen für das Archivgut derjenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes – mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften –, die ein eigenes Archiv unterhalten. Für die sachgerechte Arbeit dieser Archive ist eine gesetzliche Regelung der Übernahme, Verwahrung und Nutzung insbesondere des personenbezogenen Archivguts notwendig. Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit erscheint es geboten, die Schutz- und Nutzungsvorschriften des Abschnitts I auch auf dieses öffentliche Archivgut auszudehnen. Dies geschieht jedoch nur subsidiär insoweit, als keine anderen gesetzlichen Schutz- und Nutzungsvorschriften bestehen.

Zu Abschnitt IV – Schlußvorschriften**Zu § 12 – Ausnahmen vom Geltungsbereich****Zu Absatz 1**

Die ausdrückliche Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dient der Klarstellung. Da die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht unter der Aufsicht des Landes stehen, gehören sie schon aus diesem Grunde nicht zu den in Abschnitt III des Gesetzes behandelten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen findet dieses Gesetz mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 1 GG auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Nordrhein-Westfalen, hier insbesondere den Westdeutschen Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, keine Anwendung.

Ausgenommen werden auch öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse, wie z. B. die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände, die Girozentrale u. a. m., da deren Einbeziehung in das Gesetz, vor allem wegen der Anbieterspflicht und der vorgesehenen Nutzungsregelungen, zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber privatrechtlichen Konkurrenten führen könnte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß es nicht Ziel dieses Gesetzes ist, in bestehende Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse einzugreifen. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht präjudiziert. Bestehende Vereinbarungen und Sonderregelungen sollen durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt werden. Das gilt auch für die Ablieferungspraxis unterer Landesbehörden (z. B. Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und Schulämter), die ihre Unterlagen bisher regelmäßig an kommunale Archive abgegeben haben.